

Generell gilt, daß die Untersuchungsorgane ein gegen Bekannt oder gegen Unbekannt eingeleitetes Ermittlungsverfahren nicht beliebig beenden dürfen. Das darf nur unter den in der Strafprozeßordnung vor geschriebenen Voraussetzungen und in den gesetzlich bestimmten Formen geschehen. Auch darf der Untersuchungsführer niemals etwaigen besonderen Schwierigkeiten bei der Aufklärung des Sachverhalts durch eine Verfahrenseinstellung ausweichen. Selbst wenn das Untersuchungsorgan eine Sache an den Staatsanwalt mit dem Vorschlag übergibt, sie einzustellen, weil „sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat“, muß dieser Vorschlag des Untersuchungsorgans auf einer gewissenhaft erarbeiteten Feststellung beruhen, daß mit den durchgeführten Ermittlungen alle zur Zeit bestehenden Möglichkeiten zur Sachverhaltsfeststellung ausgeschöpft wurden.⁴

Besonders deshalb, weil die nichtermittelten Täter ihre Straftat als einen „Erfolg“ ansehen könnten und weil jede unaufgeklärte bzw. nicht restlos aufgeklärte Straftat zu ihrem Teil Rechtsunsicherheit erzeugt und Unzufriedenheit — mindestens des durch sie Geschädigten — hervorruft, muß beispielsweise auch die Entscheidung über die vorläufige Einstellung sehr verantwortungsvoll getroffen werden.

Alles, was im Ermittlungsverfahren getan werden kann, um das straffatverdächtige Ereignis in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit und in dem vom Gesetz geforderten Umfang aufzuklären, muß auch geschehen. Das gilt sowohl für die Ermittlungsverfahren, die mit einer endgültigen oder vorläufigen Einstellung schließen, als auch für die Verfahren, in denen das Untersuchungsorgan die Sache an ein gesellschaftliches Gericht oder an den Staatsanwalt übergibt. *In keiner Phase des Ermittlungsverfahrens darf das Untersuchungsorgan die Strafrechtsnorm, deren Anwendung auf den zur Untersuchung stehenden Sachverhalt erwogen wird, außer acht lassen.* Stets muß es prüfen, ob

- alle Tatsachen unwiderlegbar nachgewiesen sind, deren Vorliegen vom Tatbestand des in Erwägung gezogenen Strafgesetzes gefordert wird;
- für die Erfüllung einzelner Tatbestandsmerkmale noch Tatsachen fehlen;
- alle oder einzelne Tatsachen dazu zwingen, die Tatbestandsmäßigkeit des Sachverhalts aus der Sicht des in Betracht gezogenen Strafgesetzes oder eines anderen Strafgesetzes zu verneinen.

Nur wenn die Untersuchungsorgane ihre abschließenden Entscheidungen in der gesetzlichen Ordnung herbeiführen, ist garantiert, daß alles objektiv Notwendige unternommen wurde, damit jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur